

Änderungen durch die Urheberrechtsnovelle 2021 (BGBl I 244/2021)

§ 42g (neu) „Digitale Nutzungen in Unterricht und Lehre“

(1) Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen dürfen zur Veranschaulichung des Unterrichts oder der Lehre, insbesondere zu deren Unterstützung, Bereicherung oder Ergänzung, veröffentlichte Werke im Rahmen einer digitalen Nutzung vervielfältigen, verbreiten, durch Rundfunk senden, für eine öffentliche Wiedergabe nach § 18 Abs. 3 benutzen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, sowie ein Datenbankwerk öffentlich wiedergeben (§ 40g), wenn

- 1. dies unter der Verantwortung der Bildungseinrichtung in ihren Räumlichkeiten oder an anderen Orten stattfindet oder**
- 2. in einer gesicherten elektronischen Umgebung stattfindet,**

zu denen oder der nur die Schüler, die Studierenden und das Lehrpersonal der Bildungseinrichtung Zugang haben und soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Bei Werken, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind und bei Werken der Filmkunst, deren Erstaufführung entweder im Inland oder in deutscher Sprache oder in einer Sprache einer in Österreich anerkannten Volksgruppe vor höchstens zwei Jahren stattgefunden hat, darf die Nutzung geringfügige Auszüge des Werkes von in der Regel bis zu zehn Prozent des Werkes nicht überschreiten. Einzelne Werke der bildenden Künste und Darstellungen der in § 2 Z 3 bezeichneten Art oder sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen vollständig genutzt werden. Geringfügige Auszüge solcher Werke oder solche Werke und Darstellungen dürfen aber nicht genutzt werden, soweit Bewilligungen für Nutzungen zu angemessenen Bedingungen erlangt werden können. Ein Urheber oder Werknutzungsberechtigter, der die Nutzung für ein Werk ausschließen will, hat allgemeine Bedingungen für die Nutzung seiner Werke über das Internet zugänglich zu machen und sicher zu stellen, dass er auf Anfragen um Nutzungsbewilligungen rasch reagieren kann.

(3) Die Verwertungshandlung nach Abs. 1 Z 2 findet in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt, in dem die Bildungseinrichtung ihren Sitz hat.

(4) Für die Nutzung nach Abs. 1 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Ein solcher Anspruch kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(5) Die freie Werknutzung nach Abs. 1 kann vertraglich nicht abbedungen werden.“

Erläuternde Bemerkungen zur RV: 1178 der Beilagen XXVII. GP

Zusammenfassung:

Die Vorgaben der neuen Ausnahmeregelung des § 42g UrhG treten zu den bestehenden freien Werknutzungen des eigenen Schulgebrauchs nach § 42 Abs. 6, der öffentlichen Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre nach § 42g, des Zitatrechts für Vorträge nach § 42f sowie der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht nach § 56c hinzu und erweitern diese in Bezug auf die digitalen Nutzungen in Unterricht und Lehre.

Die freie Nutzung des § 42g gilt für praktisch sämtliche Verwertungsarten, nämlich die Vervielfältigung (§ 15 UrhG), die Verbreitung (§ 16 UrhG), die Sendung (§ 17 UrhG), die öffentliche Wiedergabe einer Rundfunksendung oder von Onlineinhalten (§ 18 Abs. 3 UrhG), die öffentliche Zurverfügungstellung (Online-Bereithalten, § 18a UrhG) und die öffentliche Wiedergabe von Datenbankwerken (§ 40g UrhG).

Auch die optische Wiedergabe von Werken im Unterricht (z.B. am Bildschirm) ist damit umfasst, auch wenn dies nicht eindeutig zum Ausdruck kommt.

Die freie Nutzung in Unterricht und Lehre muss unter Verantwortung der Bildungseinrichtung entweder in deren **Räumlichkeiten** oder an **anderen Orten** (z.B. in Museen, Bibliotheken oder anderen Einrichtungen des Kulturerbes) stattfinden oder über ein **Schul- oder Lehrveranstaltungsintranet**, das eine „gesicherte elektronische Umgebung“ darstellt. Unter einer sicheren elektronischen Umgebung ist eine digitale Lehr- und Lernumgebung zu verstehen, die nur dem Lehrpersonal einer Bildungseinrichtung und den dort angemeldeten Schülerinnen und Schülern bzw. den dort in einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden zugänglich ist (z.B. mittels eines geeigneten Authentifizierungsverfahrens). Dabei wird der Kreis der Personen, denen über die gesicherte elektronische Umgebung Zugang gewährt werden darf, in einem weiten Sinn zu verstehen sein. Schüler und Studierende in diesem Sinn sind alle Personen, für die das Lehr- bzw. Lernangebot unabhängig von ihrem formellen Verhältnis zur Bildungseinrichtung bestimmt ist.

Die Verpflichtung zur **Quellenangabe** ist aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs in § 57 UrhG umgesetzt.

Die Nutzung von **Schulbüchern** und **neueren Werken der Filmkunst** ist gemäß Abs. 2 in der Regel mit bis zu zehn Prozent des Werkes beschränkt. Einzelne Werke der bildenden Künste und Darstellungen der in § 2 Z 3 bezeichneten Art oder sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen vollständig genutzt werden. Unter vergriffenen Werken sind in diesem Zusammenhang wie in § 42 Abs. 7 Werke zu verstehen, die nicht mehr „in genügender Anzahl feilgehalten werden“. Diese freien Werknutzungen gelten aber nur soweit, als dafür nicht Lizenzen zu angemessenen Bedingungen erlangt werden können. Ein Urheber oder Werknutzungsberechtigter, der die Nutzung für ein Werk ausschließen will, hat allgemeine Bedingungen für die Nutzung seiner Werke über das Internet zugänglich zu machen und sicher zu stellen, dass er auf Anfragen um Nutzungsbewilligungen rasch reagieren kann.

Durch **Abs. 3** wird fingiert, dass die Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen über gesicherte elektronische Umgebungen nur in dem Mitgliedstaat stattfindet, in dem die Bildungseinrichtung ihren Sitz hat. Diese Fiktion erleichtert grenzüberschreitende Nutzungen im elektronischen Fernunterricht und führt dazu, dass bei solchen Nutzungen über gesicherte elektronische Umgebungen nur das Recht des Staates am Sitz der Bildungseinrichtung anwendbar ist.

Mit **Abs. 4** soll der schon bisher für Intranetnutzungen bestehende Vergütungsanspruch aufrechterhalten und auch für die digitalen Nutzungen nach Abs. 1 Z 1 zur Anwendung gebracht werden.

Abs. 5 bestimmt, dass die freie Werknutzung nach dieser Bestimmung vertraglich nicht abbedungen werden kann.

05.04.2022/Wittmann